



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 45/2013 vom 26. September 2013

Neuveröffentlichung der konsolidierten Fassung

**der Praktikumsordnung
des Master-Studiengangs "Recht für die öffentliche Verwaltung"
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 20.06.2007**

**Praktikumsordnung
des Master-Studiengangs "Recht für die öffentliche Verwaltung"
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 20.06.2007***

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze des Praktikums
- § 3 Praxisphase
- § 4 Praktikumsbeauftragter/ Praktikumsbeauftragte –Praktikumsbetreuer/ Praktikumsbetreuerin
- § 5 Praktikumsbetriebe und Einsatzfelder
- § 6 Zeitliche Regelungen im Praktikum
- § 7 Erschließung von Praktikumsplätzen
- § 8 Praktikumsvertrag und Status der Praktikanten und Praktikantinnen
- § 9 Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 10 Anerkennung der Praxismodule
- § 11 Anrechnung von Berufszeiten
- § 12 Inkrafttreten

* Am 01.04.2009 erfolgte die Zusammenführung von FHW Berlin und FHVR Berlin zur HWR Berlin. Die Ordnung wurde mit der Neuveröffentlichung redaktionell der neuen Hochschulorganisation der HWR Berlin angepasst.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung des Praktikums im Master-Studiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“.

(2) Die Praktikumsordnung wird ergänzt durch die Zulassungsordnung und die Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs „Recht für die öffentliche Verwaltung“ des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ziele und Grundsätze des Praktikums

(1) Das Praxismodul ist integraler Bestandteil des Studiengangs „Recht für die öffentliche Verwaltung“; es dient dem Erfahrungslernen aus der Praxis.

(2) Ziel des Praktikums ist eine enge Verzahnung zwischen theoretischem Studium und Berufspraxis. Auf der Basis des im theoretischen Studium erworbenen Grundlagenwissens sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Verwaltungs- bzw. Betriebsprobleme im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden. Ferner soll das Praktikum die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und zur Gestaltung der theoretischen Studienanteile anregen.

(3) Das Praxismodul gliedert sich in die Praktikumsphase im jeweiligen Betrieb und in praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule.

§ 3 Praxisphase

(1) Das Praktikum dauert drei Monate.

(2) Das Praktikum wird im dritten Semester absolviert.

§ 4 Praktikumsbeauftragter/ Praktikumsbeauftragte - Praktikumsbetreuer/ Praktikumsbetreuerin

(1) Mit der Planung des Praxismoduls, insbesondere im Hinblick auf die Akquisition von Praktikumsplätzen, den Abschluss von Praktikumsverträgen sowie Koordinierungsaufgaben mit den Praktikumsbetrieben werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der HWR Berlin ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für zwei Jahre beauftragt (Praktikumsbeauftragter oder –beauftragte). Bei Bedarf können auch mehrere Praktikumsbeauftragte bestellt werden.

(2) Allen Studierenden, die eine Praktikumsphase absolvieren, wird durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte eine hauptamtliche Lehrkraft (Praktikumsbetreuer/ Praktikumsbetreuerin) zur fachlichen Betreuung zugeordnet. Die Praktikumsbetreuer bzw. Praktikumsbetreuerinnen haben insbesondere die Aufgabe, während der Praktikumsphase den Kontakt zu den Studierenden zu halten und mit den von ihnen betreuten Praktikanten und Praktikantinnen die Erfahrungen im Praktikum auszuwerten.

§ 5 Praktikumsbetriebe und Einsatzfelder

(1) Das Praktikum muss in Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung i. S. d. § 1 Abs. 4 VwVfG, in Organisationen oder Unternehmen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen oder bei Anwälten und Anwältinnen mit Schwerpunkt im Bereich der öffentlichen Verwaltung absolviert werden.

(2) Im Rahmen des Praktikums müssen die Studierenden mit der Vorbereitung und dem Erlass juristischer Entscheidungen und/oder mit der Vorbereitung, Einlegung und Bearbeitung von Rechtsbehelfen beschäftigt werden

(3) Der Praktikumsbetrieb muss einen persönlichen Ansprechpartner im Betrieb (Praktikumsanleiter/ Praktikumsanleiterin) benennen und nach einem Praktikumsplan für die qualitative Durchführung des Praktikums Sorge tragen.

(4) Das Praktikum im jeweiligen Betrieb muss sich auf Aufgabenbereiche erstrecken, die für die zukünftige Tätigkeit i. S. d. § 2 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs „Recht für die öffentliche Verwaltung“ typisch sind und entsprechende rechtliche Qualifikationen vermitteln. Darüber hinaus sollen auch Kenntnisse für Spezifika öffentlicher und privater Organisationen im Sinne von Kommunikationsfähigkeit zwischen privaten Haushalten, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung erlangt werden.

§ 6 Zeitliche Regelungen im Praktikum

(1) Die Arbeitszeit während des Praktikums entspricht der im Betrieb üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten eine Teilzeit vereinbart werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich in der Regel die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit.

(2) Ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle ist dem Praktikumsbetrieb und dem oder der Praktikumsbeauftragten unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am vierten Tag durch ärztliches Attest zu belegen. Fehlzeiten ab dem 16. Arbeitstag, bezogen auf die gesamte fachpraktische Studienzeit, müssen nachgeholt werden. Mit Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten kann bei nachgewiesener Krankheit eines eigenen Kindes der oder des Studierenden eine Fehlzeit bis zu 32 Arbeitstagen akzeptiert werden.

§ 7 Erschließung von Praktikumsplätzen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich um einen angemessenen und ihrer Studienzielsetzung entsprechenden Praktikumsplatz zu bemühen. Dabei werden sie durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten und die Hochschulverwaltung unterstützt.

(2) Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte.

§ 8 Praktikumsvertrag und Status der Praktikanten und Praktikantinnen

(1) Vor Beginn eines Praktikums schließen der oder die Studierende und der Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag ab.

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

a) die Verpflichtung der Studierenden

- die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
- die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen;
- den Anordnungen des Praktikumsbetriebes und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen;
- die für den Praktikumsbetrieb geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht einzuhalten;

b) die Verpflichtung des Praktikumsbetriebes:

- für jeden Praktikumsplatz in Absprache mit dem Praktikumsbeauftragten einen Praktikumsplan zu erstellen, der Inhalt und Ablauf des Praktikums in den Grundzügen regelt;
- dem oder der Studierenden für die Dauer seines Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner oder eine persönliche Ansprechpartnerin im Betrieb zu benennen;
- den Studierenden oder die Studierende entsprechend dem Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden;
- dem oder der Studierenden die Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen und Nachprüfungen an der Hochschule zu ermöglichen;
- den von dem oder der Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht zu überprüfen und abzuzeichnen;

- dem oder der Studierenden zum Abschluss des Praktikums ein unbenotetes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht;

c) die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung:

Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der vorherigen Anhörung des oder der Praktikumsbeauftragten der Hochschule.

(3) Von dem Praktikumsvertrag erhält neben den Vertragspartnern auch die Hochschule eine Ausfertigung.

(4) Die Hochschule stellt ein Muster für den Praktikumsvertrag zur Verfügung.

(5) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während des Praktikums Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten und haben sich für das Folgese-mester gemäß den Bestimmungen der Hochschule zurückzumelden. Ihr sozialversicherungsrechtlicher Status ändert sich durch das Praktikum nicht.

§ 9 Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich an der Hochschule statt; sie sind integraler Bestandteil der Praxismodule.

(2) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen gliedern sich in

- ein Praktikumsvorbereitungsseminar
- ein Praktikumsnachbereitungsseminar.

(3) Die praktikumsvor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen, an denen nach Maßgabe der § StO/RöV alle Studierenden teilzunehmen haben, werden in Blockform angeboten.

(4) Diese Veranstaltungen dienen der Vorbereitung, Auswertung, Diskussion und Nachbereitung von Erfahrungen im Praktikum sowie der wissenschaftlichen Fundierung und Analyse der in den Praktikumsbetrieben bearbeiteten Problemstellungen, Problemansätze und Arbeitsverfahren.

(5) In dem Praktikumsnachbereitungsseminar nach dem Pflichtpraktikum sind die Ergebnisse des Praktikums selbständig zu referieren; dieses Referat ist zu benoten.

§ 10 Anerkennung der Praxismodule

(1) Das Praktikum wird anerkannt, wenn:

- der von dem oder der Studierenden fristgerecht angefertigte und den Anforderungen des Abs. 3 genügende Praktikumsbericht,
- das vom Praktikumsbetrieb ausgestellte Zeugnis,
- ein Nachweis über die Teilnahme an einer vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltung,
- eine Bescheinigung, dass der oder die Studierende in der praktikumsnachbereitenden Lehrveranstaltung über sein oder ihr Praktikum mindestens „ausreichend“ (4) referiert hat,

vorliegen.

(2) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der oder die Praktikumsbeauftragte.

(3) Der Praktikumsbericht ist von den Studierenden während des Praktikums oder unmittelbar nach dem Praktikum anzufertigen und sowohl von dem betrieblichen Ansprechpartner oder der betrieblichen Ansprechpartnerin als auch von dem Praktikumsbetreuer oder der Praktikumsbetreuerin zu unterschreiben. Aus dem Praktikumsbericht muss hervorgehen, dass der oder die Studierende mit Aufgaben i. S. d. § 2 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs „Recht für die öffentliche Verwaltung“ betraut wurde. Im Übrigen legt der oder die Praktikumsbeauftragte die Anforderungen an Form und Inhalt des Berichts fest. Der Praktikumsbericht ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums in schriftlicher Form und als Datei abzugeben. Die Datei wird in die Lernplattform eingestellt, sofern der oder die Studierende nicht widerspricht.

- (4) Ist ein Praxismodul nicht erfolgreich durchgeführt, so ist es unverzüglich zu wiederholen.
- (5) Über jedes erfolgreich abgeschlossene Praxismodul stellt der oder die Praktikumsbeauftragte eine Bescheinigung aus. Sie muss Angaben zur Dauer des Praktikums, zum Praktikumsbetrieb und zu den dort erledigten Aufgaben enthalten sowie die mit Erfolg absolvierten praktikumsvor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen nennen.
- (6) Die Bescheinigung über das Praktikum ist gemäß § 9 Abs. 4 Buchstabe b) Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs „Recht für die öffentliche Verwaltung“ Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit.

§ 11 Anrechnung von Berufszeiten

- (1) Vorhandene berufspraktische Erfahrungen können ganz oder teilweise als Praktikum angerechnet werden, wenn sie mit dem Studiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ inhaltlich im engen, fachlichen Zusammenhang stehen.
- (2) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der oder die Praktikumsbeauftragte.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.